

Infos und FAQ zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Was bedeutet BEM?

BEM steht für ein Verfahren, in dem wir gemeinsam mit Ihnen:

- die Probleme besprechen, die sich aus Ihrer Arbeitsunfähigkeit ergeben, und
- im gegenseitigen Einverständnis Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die dazu führen, Ihre derzeitige gesundheitliche Situation zu stabilisieren und/oder zu bessern.

Ziel des BEM ist es immer, Ihre Arbeitsfähigkeit langfristig zu erhalten, damit Sie Ihre Tätigkeit möglichst ohne Einschränkungen weiter ausüben können.

Für unseren Betrieb ist dies nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung (§ 167 Absatz 2 SGB IX), sondern auch eine konkrete Umsetzung der Fürsorgepflicht als Arbeitgebende gegenüber unseren Beschäftigten.

Warum bekomme ich ein BEM-Angebot?

Sie waren in den letzten 12 Monaten insgesamt mehr als 6 Wochen krank. Das können mehrere, auch kürzere Zeiträume gewesen sein oder ein durchgehender Zeitraum.

Wie berechnen sich die 6 Wochen?

Waren Sie innerhalb der letzten 12 Kalendermonate:

- am Stück länger als 42 Kalendertage arbeitsunfähig oder
- mehrfach an mehr als 30 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche arbeitsunfähig oder
- mehrfach an mehr als 24 Arbeitstagen bei einer 4-Tage-Woche arbeitsunfähig oder
- mehrfach an mehr als 18 Arbeitstagen bei einer 3-Tage-Woche arbeitsunfähig oder
- mehrfach an mehr als 12 Arbeitstagen bei einer 2-Tage-Woche arbeitsunfähig oder
- mehrfach an mehr als 6 Arbeitstagen bei einer 1-Tag-Woche arbeitsunfähig,

erhalten Sie ein BEM-Angebot.

Was bringt mir das BEM?

Wenn sich Lebensumstände durch Erkrankung oder andere Ereignisse ändern, ist es mitunter sinnvoll, die Arbeitsbedingungen anzupassen. Das BEM hilft Ihnen dabei, Ihre Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen und langfristig zu erhalten. Dazu können Sie individuelle Leistungen und Hilfe in Anspruch nehmen.

Übrigens: Das BEM befasst sich nicht nur mit Arbeitsunfähigkeit, die durch betriebliche Gegebenheiten verursacht wurden. Auch Erkrankungen außerhalb des Arbeitslebens (zum Beispiel eine Sportverletzung) können im BEM besprochen werden.

Habe ich eine feste Ansprechperson im BEM?

Ja, das BEM wird von einer BEM-beauftragten Person durchgeführt, die Sie in dem Verfahren begleitet und berät. Die Beratung unterliegt dabei der absoluten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Gemeinsam überlegen wir, wie Sie Ihre individuelle Situation verbessern können und welche Schritte dazu notwendig sind. Sie allein entscheiden jederzeit, welche Informationen für andere Personen freigegeben werden. Gleichzeitig haben Sie immer die Möglichkeit, die betriebliche Interessenvertretung und eine Vertrauensperson Ihrer Wahl am Verfahren zu beteiligen. Sollten Sie eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung haben, kann auch die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden.

Muss ich das BEM-Angebot annehmen?

Nein. Die Teilnahme an einem BEM ist immer freiwillig. Sie können auch jederzeit ein laufendes BEM ohne Angabe von Gründen einseitig beenden.

Habe ich Nachteile, wenn ich das BEM-Angebot ablehne?

Lehnen Sie das BEM-Angebot ab, hat das den Nachteil, dass wir nicht gemeinsam mit Ihnen klären können, ob der Betrieb etwas zur Überwindung Ihrer derzeitigen gesundheitlichen Situation beitragen und Sie damit unterstützen kann.

Das BEM-Angebot abzulehnen, hat aber keine direkten Folgen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie sich bei Ablehnung eines BEM-Verfahrens rechtlich nicht darauf berufen können, dass Ihr Betrieb nicht alles ihm Mögliche versucht hat, um eine gemeinsame Lösung für die bestehende Situation zu erreichen.

Was bringt mir das unverbindliche Erst- bzw. Informationsgespräch?

Darin wollen wir erläutern:

- was ein BEM eigentlich ist,
- wie das Verfahren abläuft,
- welche Möglichkeiten und Maßnahmen es gibt,
- wie die Vertraulichkeit und der Datenschutz im Verfahren sichergestellt werden.

Und wir klären, ob Sie noch Fragen haben, die aus Ihrer Sicht erst geklärt werden müssen.

Im Anschluss entscheiden Sie dann, ob wir gemeinsam ein BEM-Verfahren in Angriff nehmen.

Wie läuft ein BEM typischerweise ab?

Das Verfahren gliedert sich nach dem Erstgespräch in vier transparente Schritte:

1. Ist-Analyse

Sie besprechen mit der BEM-beauftragten Person und ggf. weiteren Beteiligten Ihre persönliche Gesundheitssituation und welche Auswirkungen diese auf die Ausübung Ihrer Tätigkeit hat.

2. Handlungsplan

Wenn klar ist, wo Handlungsbedarf besteht, entwickeln Sie gemeinsam Maßnahmen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Arbeit wieder gut zu bewältigen.

Das können beispielsweise sein:

- Die Planung und Umsetzung einer stufenweisen Wiedereingliederung
- Maßnahmen der Arbeitsplatzgestaltung (zum Beispiel technische Hilfsmittel)
- Maßnahmen der Arbeitsorganisation (zum Beispiel Anpassung von Arbeitszeiten)
- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (durch entsprechende Rehabilitationsträger)
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung
- Beratung in besonderen Lebenssituationen
- Maßnahmen der individuellen Gesundheitsförderung
- Hilfestellung bei Antragsstellung (zum Beispiel Reha-Platz, Erwerbsminderungsrente usw.)

Wichtig: Ihre Lösungsvorschläge und -ansätze sind wesentlicher Bestandteil des Verfahrens.

Bei der Umsetzung des Handlungsplans unterstützt Ihre BEM-beauftragte Person aktiv. Alle Maßnahmen finden nur statt, wenn es eine gemeinsame Übereinkunft mit der BEM-beauftragten Person und Ihnen darüber gibt, welche Maßnahme(n) umgesetzt werden.

3. Ergebnisüberprüfung

Nachdem Sie den Handlungsplan umgesetzt haben, prüfen Sie mit der BEM-beauftragten Person, wie erfolgreich die eingeleiteten Maßnahmen waren.

4. Abschluss

Ein BEM ist beendet, wenn:

- keine weiteren Maßnahmen mehr nötig sind;
- keine weiteren Maßnahmen mehr möglich sind oder
- Sie das BEM abbrechen oder für beendet erklären.

Ist die stufenweise Wiedereingliederung das Gleiche wie ein BEM?

Nein. Die stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V, § 44 SGB IX, auch „Hamburger Modell“ genannt, kann im BEM-Verfahren als sinnvolle Maßnahme angestrebt werden. Sie ist aber auch ohne BEM möglich. Dazu erstellt Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin einen Stufenplan zur langsamen Rückkehr ins Berufsleben. Sie starten dabei während Ihrer Arbeitsunfähigkeit mit reduzierter Arbeitszeit oder Arbeitsbelastung. Über einen festgesetzten Zeitraum wird diese Schritt für Schritt wieder gesteigert. Weitere Informationen dazu finden Sie zum Beispiel auf www.rehadat.de

Wie lange dauert ein BEM?

Das hängt vom Einzelfall ab und kommt auf den individuellen Handlungsplan an.

Ziel ist es, die Maßnahmen zeitnah umzusetzen, damit Sie Ihre Tätigkeit wiederaufnehmen und/oder möglichst ohne Einschränkungen ausüben können.

Wie oft kann ich ein BEM machen?

Sie können das BEM jederzeit und wiederholt beantragen, wenn Sie es zu Ihrer Unterstützung benötigen.

Unabhängig davon, machen wir Ihnen ein BEM-Angebot, sofern Sie mehr als 6 Wochen in den vorangegangenen 12 Monaten erkrankt waren.

Was verdiene ich während des BEM?

Das BEM hat keine Auswirkungen auf Ihr Gehalt. Solange Sie nicht krankgeschrieben sind, erhalten Sie Ihr Entgelt weiter.

Sofern Sie krankgeschrieben sind, erhalten Sie nach Ablauf der Entgeltfortzahlung Entgeltersatzleistungen vom zuständigen Kostenträger – beispielsweise Krankengeld von der Krankenkasse.

Was ist eigentlich mit dem Datenschutz im BEM?

Wir geben Ihre Daten nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weiter. Über die Art der Datenweitergabe werden Sie zu Beginn des BEM persönlich aufgeklärt.

Alle von Ihnen ausgefüllten und sämtliche von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gemäß den Datenschutzauflagen in der BEM-Akte aufbewahrt. Diese können Sie jederzeit bei der BEM-beauftragten Person einsehen.

Nach Beendigung des BEM verbleibt die BEM-Akte für drei Jahre, nach Abschluss des Jahres in dem das Verfahren beendet worden ist, verschlossen bei der BEM-beauftragten Person. Danach wird die BEM-Akte vernichtet.

In die BEM-Akte dürfen nur die direkt an Ihrem Verfahren beteiligten Personen Einsicht nehmen. Personen außerhalb Ihres BEM-Verfahrens dürfen nur dann Einsicht nehmen, wenn Sie Ihr schriftliches Einverständnis dazu erteilt haben.

Folgende Unterlagen werden für drei Jahre (bis zu zehn Jahre sind analog einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung möglich), nach Abschluss des Jahres, in dem das Verfahren beendet worden ist, in Ihrer Personalakte aufbewahrt:

- Das BEM-Angebot
- Ihre Erklärung zum BEM-Angebot (Ablehnung oder Annahme)
- Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung
- Eine Übersicht über die gegebenenfalls im Rahmen des BEM von den Arbeitgebenden durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen
- Die Mitteilung über die Beendigung des BEM

Wer hilft mir bei Fragen zum BEM-Angebot?

Bei Fragen zu Ihrem BEM-Angebot wenden Sie sich bitte an:

Ansprechperson

Kontakt